

Anzeige eines Jagdpachtvertrages (§ 20 Niedersächsisches Jagdgesetz - NJagdG)

Erklärung gemeinschaftlicher Jagdbezirk _____

Einen Jagdpachtvertrag hat die Jagdpächterin oder der Jagdpächter der Jagdbehörde anzuzeigen. Dabei ist anzugeben, auf welchen anderen Flächen sie oder er zusätzlich

1. als Eigentümerin, Eigentümer, Nießbrauchsberechtigte oder Nießbrauchsberechtigter der Grundstücke eines Eigenjagdbezirks,
2. als alleinige Jagdpächterin oder alleiniger Jagdpächter,
3. als Mitpächterin oder Mitpächter sowie als Unterpächterin oder Unterpächter,
4. als nach § 10 Abs. 1 Satz 1 oder § 21 Abs. 1 Satz 2 NJagdG benannte Person,
5. aufgrund einer entgeltlichen Jagderlaubnis, nach der mindestens die Jagd auf eine Wildart für deren volle Jagdzeit in einem Jagdjahr gestattet wird,

zur Jagd befugt ist. In den Fällen der Nummern 3 bis 5 sind außerdem die anteilig auf sie oder ihn selbst entfallenden Flächen anzugeben.

Name, ggf. Geburtsname, Vorname

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

Telefon (auch tagsüber)

E-Mail/Fax

Ich bin

in keinem Jagdbezirk als Eigentümer, Nießbraucher, Pächter oder auf Grund einer entgeltlichen ständigen Jagderlaubnis zur Jagd befugt.

in den folgenden Jagdbezirken zur Jagd befugt:

Lfd. Nr.

Ort und Bezeichnung der Jagd

Rechtsgrund der Jagdbefugnis

Fläche in ha (ggf. anteilig)

Ort, Datum

Unterschrift